jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/10/30 8Ob104/03g, 7Ob126/07s, 1Ob123/07f, 2Ob195/07a, 7Ob200/08z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.2003

Norm

ABGB §176 C
StGB §19 Abs3

Rechtssatz

Auch § 176 ABGB in der Fassung KindRÄG 2001 setzt für die Entziehung des Vertretungsrechtes durch die Eltern voraus, dass das konkrete Verhalten der Eltern das Wohl des mj Kindes gefährdet. Es muss sich um eine konkrete Gefährdung handeln, die eine Maßnahme des Pflegschaftsgerichts dringend geboten erscheinen lässt. Allgemeine Überlegungen zu den Verhältnissen in einem bestimmten Staat reichen nicht aus, eine solche konkrete Gefährdung zu begründen. Dies gilt auch bei der Frage der Einschränkung der Obsorge bezüglich der Vertretung der Minderjährigen bei der Antragstellung auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 104/03g
  Entscheidungstext OGH 30.10.2003 8 Ob 104/03g
- 7 Ob 126/07s
  Entscheidungstext OGH 29.08.2007 7 Ob 126/07s
  Auch; nur: Auch § 176 ABGB in der Fassung KindRÄG 2001 setzt für die Entziehung des Vertretungsrechtes durch die Eltern voraus, dass das konkrete Verhalten der Eltern das Wohl des mj Kindes gefährdet. Es muss sich um eine konkrete Gefährdung handeln, die eine Maßnahme des Pflegschaftsgerichts dringend geboten erscheinen lässt. (T1)
- 1 Ob 123/07f
  Entscheidungstext OGH 11.09.2007 1 Ob 123/07f
  nur T1
- 2 Ob 195/07a
  Entscheidungstext OGH 14.02.2008 2 Ob 195/07a
  Vgl; Veröff: SZ 2008/24
- 7 Ob 200/08z
  Entscheidungstext OGH 22.10.2008 7 Ob 200/08z
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118189

Im RIS seit

29.11.2003

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at